

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. April 2022

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
20. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten	268 30000
21. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	269 20220 01 44
26. 4. 2022	Niedersächsische Meldedatenverordnung (NMeldVO)	283 21040 (neu), 21040
26. 4. 2022	Verordnung über die Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahr 2022	291 21141 (neu)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
mit den Grundbuchämtern
und die elektronische Führung der Grundakten

Vom 20. April 2022

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 22 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2021 (Nds. GVBl. S. 644), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1 und § 5) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern und die elektronische Führung der Grundakten vom 8. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 87) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1 und § 5)

Grundbuchämter mit elektronischem Rechtsverkehr,
Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs
und der Führung elektronischer Grundakten

Grundbuchamt	Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 1 Abs. 1)	Zeitpunkt des Beginns der elektronischen Führung und Weiterführung von Grundakten (§ 5 Sätze 1 und 2)	Übertragung des in Papierform vorliegenden Akteninhalts in elektronische Dokumente (§ 5 Satz 3)
1	2	3	4
Amtsgericht Aurich	1. März 2022	1. März 2022	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Braunschweig	30. Mai 2022	30. Mai 2022	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht
Amtsgericht Hameln	9. Mai 2022	9. Mai 2022	Dokumente, ab dem ... zur Grundakte gebracht“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. April 2022

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

- | | | |
|------------|--|--|
| 2.1.41.1 | Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) | |
| 2.1.41.1.1 | Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes | Gebühr nach Nr. 26.4 |
| 2.1.41.1.2 | Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 NPOG | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 67 |
| 2.1.41.1.3 | Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 NPOG | Gebühr nach Nr. 26.2 |
| 2.1.41.1.4 | Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten | Gebühr nach Nr. 26.3 |
| 2.1.41.2 | Sonstige Anordnung nach § 62 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 35“. |
- j) Die bisherige Nummer 2.1.44 wird Nummer 2.1.42.
- k) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 **Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899)“.**
- l) Nummer 2.3.8 erhält folgende Fassung:
- „2.3.8 Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 AbfVerbrG oder § 47 KrWG durch
- Einsichtnahme in Unterlagen,
 - Identitätsprüfungen,
 - Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
 - Verlangen einer Auskunft
- 65 bis 2 600
- Anmerkung zu Nr. 2.3.8:
Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht abgegolten.“
- m) Die Nummern 2.4 bis 2.4.2 erhalten folgende Fassung:
- „2.4 **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**
- 2.4.1 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von Unterlagen,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
 - Verlangen einer Auskunft
- Gebühr nach Nr. 39
- 2.4.2 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von Unterlagen,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
 - Verlangen einer Auskunft
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 55
- Anmerkungen zu Nr. 2.4.2:
- a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme
- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,

- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.“
- n) In Nummer 2.4.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes“ ersetzt.
- o) In den Nummern 2.4.3.1.1 bis 2.4.3.1.4 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- p) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
„2.5 **Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)“.**
- q) Nummer 2.5.1 wird gestrichen.
- r) Die bisherigen Nummern 2.5.2 bis 2.5.5 werden Nummern 2.5.1 bis 2.5.4.
- s) Die bisherigen Nummern 2.5.6 und 2.5.7 werden durch die folgenden neuen Nummern 2.5.5 und 2.5.6 ersetzt:
„2.5.5 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch
— Vor-Ort-Besichtigung,
— Kontrolle von Unterlagen,
— Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
— Verlangen einer Auskunft Gebühr nach Nr. 39
- 2.5.6 Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung seitens einer anderen Stelle nach § 47 Abs. 1 bis 6 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 durch
— Vor-Ort-Besichtigung,
— Kontrolle von Unterlagen,
— Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung oder Beweissicherung oder
— Verlangen einer Auskunft nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 55“.
- t) In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7 wird die Angabe „Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7“ durch die Angabe „Nrn. 2.5.4 und 2.5.6“ ersetzt.
- u) Die bisherigen Nummern 2.5.8 bis 2.5.8.2 werden Nummern 2.5.7 bis 2.5.7.2.
- v) In der neuen Nummer 2.5.7 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- w) In der neuen Nummer 2.5.7.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes“ ersetzt.
- x) In den neuen Nummern 2.5.7.1.1 bis 2.5.7.1.4 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- y) In der neuen Nummer 2.5.7.2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- z) In Nummer 2.6.9.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes“ ersetzt.
- aa) In den Nummern 2.6.9.1.1 bis 2.6.9.1.4 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- bb) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:
„2.7 **Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.**
- cc) Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:
„2.9 **Altölverordnung (AltölV) in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091)**
Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 70“.
- dd) Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:
„2.10 **Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)“.**

- ee) Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:
 „2.11 **Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145)“.**
- ff) In Nummer 2.13 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „Nr. 96.21“ durch die Angabe „Nr. 96.4“ ersetzt.
- gg) Nummer 2.16 erhält folgende Fassung:
 „2.16 **Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)“.**
- hh) Nummer 2.17 erhält folgende Fassung:
 „2.17 **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)**
 Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*“.
- ii) Nummer 2.18 erhält folgende Fassung:
 „2.18 **Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451)“.**
- jj) Nummer 2.19 erhält folgende Fassung:
 „2.19 **Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)“.**
- kk) In Nummer 2.19.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 3“ angefügt.
- ll) Es wird die folgende neue Nummer 2.19.23 eingefügt:
 „2.19.23 Regelmäßige Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung oder Stilllegung einer Deponie nach § 22 Abs. 1, auch auf der Grundlage eines Überwachungsplans oder Überwachungsprogramms nach § 47 Abs. 7 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 22 a, durch
 — Vor-Ort-Besichtigung,
 — Überwachung der Emissionen,
 — Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
 — Messungen,
 — Überprüfung der Eigenkontrolle,
 — Prüfung der angewandten Techniken,
 — Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Deponie oder
 — sonstige Kontrolle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400“.
- mm) Die bisherige Nummer 2.19.23 wird Nummer 2.19.24 und wie folgt geändert:
 In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „behördlicher Entscheidungen nach § 22“ durch die Worte „der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- nn) Es wird die folgende neue Nummer 2.19.25 eingefügt:
 „2.19.25 Anordnung oder Änderung der behördlichen Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67“.
- oo) Die bisherige Nummer 2.19.24 wird Nummer 2.19.26.
- pp) Es wird die folgende neue Nummer 2.19.27 eingefügt:
 „2.19.27 Anlassbezogene Überwachung einer Deponie oder Überwachung der Errichtung oder Stilllegung einer Deponie nach § 22 a Abs. 4 durch
 — Vor-Ort-Besichtigung,
 — Überwachung der Emissionen,
 — Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
 — Messungen,
 — Überprüfung der Eigenkontrolle,
 — Prüfung der angewandten Techniken,
 — Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Deponie oder
 — sonstige Kontrollen nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 2.19.27:

Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.“

qq) Die bisherigen Nummern 2.19.25 bis 2.19.43 werden Nummern 2.19.28 bis 2.19.46.

rr) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nr. 2.19.43 wird die Angabe „Nr. 2.19.43“ durch die Angabe „Nr. 2.19.46“ ersetzt.

ss) Nummer 2.20.1 erhält folgende Fassung:

„2.20.1 Überwachung der Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 durch
— Kontrolle von Dokumenten und sonstigen Unterlagen oder
— Entnahme und Untersuchung von Proben

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 67“.

tt) Nummer 2.21 erhält folgende Fassung:

„2.21 **Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.**

uu) Nummer 2.23 erhält folgende Fassung:

„2.23 **Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)“.**

vv) In Nummer 2.23.1 werden die Worte „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ durch die Angabe „KrWG“ ersetzt.

2. Tarifnummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.11.1 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.

b) Die Nummern 6.11.2 bis 6.11.2.2 erhalten folgende Fassung:

„6.11.2 **Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)**

6.11.2.1 Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 10 Nr. 3 e)

146

6.11.2.2 Erlaubnis nach § 5 a Abs. 2

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 140
und höchstens 1 000“.

3. Tarifnummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „140“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

b) In den Nummern 7.1.4 bis 7.1.6 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „140 bis 590“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600“ ersetzt.

c) In Nummer 7.1.7 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „102 bis 248“ durch die Angabe „140 bis 280“ ersetzt.

d) In Nummer 7.1.8 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „200“ eingefügt.

e) Die Nummern 7.1.8.1 bis 7.1.8.3 werden gestrichen.

f) In Nummer 7.1.9 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „140“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

g) In Nummer 7.1.10 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

h) In Nummer 7.1.11 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „40 bis 88“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600“ ersetzt.

i) In Nummer 7.1.12 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „88 bis 130“ durch die Angabe „110 bis 160“ ersetzt.

j) In Nummer 7.1.13 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „88“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

k) In Nummer 7.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „140“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

l) In den Nummern 7.2.4 bis 7.2.6 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „140 bis 590“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600“ ersetzt.

m) In Nummer 7.2.7 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „200“ eingefügt.

n) Die Nummern 7.2.7.1 bis 7.2.7.3 werden gestrichen.

o) In Nummer 7.2.8 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „40 bis 88“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600“ ersetzt.

- p) In Nummer 7.2.9 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Angabe „88 bis 130“ durch die Angabe „110 bis 160“ ersetzt.
- q) In Nummer 7.2.10 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „88“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
4. Tarifnummer 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 20.1.1.4 folgende Fassung:
- „20.1.1.4 Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 durch
- Vor-Ort-Kontrolle auf dem Rennplatz oder bei einer Wettannahmestelle oder
 - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis oder der Einhaltung von Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist,
- wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 700“.
- b) Nummer 20.1.2.5 folgende Fassung:
- „20.1.2.5 Überwachung nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 durch
- Vor-Ort-Kontrolle der Buchmacherörtlichkeit oder
 - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 100
und höchstens 2 500“.
5. Tarifnummer 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 21.1 erhält folgende Fassung:
- „21.1 **Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**“.
- b) Die Nummern 21.1.3 bis 21.1.3.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 21.1.3 bis 21.1.3.2.2 ersetzt:
- „21.1.3 Überwachung nach § 21
- 21.1.3.1 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,
 - Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln,
 - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren oder
 - Feststellung und Messung des Vorhandenseins und der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische
- Gebühr nach Nr. 39
- 21.1.3.2 Überwachung seitens einer anderen Stelle durch
- 21.1.3.2.1
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Entnahme und Untersuchung von Proben,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung,
 - Prüfung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsschutzmitteln,
 - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung oder
 - Feststellung und Messung des Vorhandenseins und der Konzentration gefährlicher Stoffe und Gemische
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 146
- 21.1.3.2.2
- Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder Unterlagen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder
 - Untersuchung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren, jeweils außerhalb einer Vor-Ort-Besichtigung
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 67

Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2:

Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.“

c) Nummer 21.3 erhält folgende Fassung:

„21.3 **Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.**

d) Nummer 21.4 erhält folgende Fassung:

„21.4 **Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**

Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 200*“.

e) Nummer 21.5 erhält folgende Fassung:

„21.5 **Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**

Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b

nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 250“.

f) Nummer 21.6 erhält folgende Fassung:

„21.6 **Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.**

6. Es wird die folgende neue Tarifnummer 23 eingefügt:

„23 **Datenschutz**

23.1 **Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35)**

23.1.1 Bearbeitung eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrags nach Artikel 12 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a

nach Zeitaufwand

23.1.2 Bearbeitung einer Meldung nach Artikel 33 Abs. 1, wenn sich herausstellt, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt

nach Zeitaufwand

23.1.3 Bearbeitung der Mitteilung der Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Abs. 7, wenn der von der Aufsichtsbehörde eröffnete elektronische Übermittlungsweg nicht genutzt wird

nach Zeitaufwand

23.1.4 Bearbeitung der Mitteilung über eine Datenübermittlung nach Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

nach Zeitaufwand

23.1.5 Anweisung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a, wenn aufgrund der bereitgestellten Informationen ein Rechtsverstoß festgestellt wird

nach Zeitaufwand

23.1.6 Untersuchung nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. b, wenn aufgrund der Datenschutzüberprüfung ein Rechtsverstoß festgestellt wird

nach Zeitaufwand

23.1.7 Hinweis nach Artikel 58 Abs. 1 Buchst. d, wenn sich dieser auf einen tatsächlichen Rechtsverstoß bezieht

nach Zeitaufwand

23.1.8 Warnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. a

nach Zeitaufwand

23.1.9 Verwarnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b

nach Zeitaufwand

23.1.10 Anweisung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. c, d, oder e

nach Zeitaufwand

23.1.11 Beschränkung der Verarbeitung einschließlich eines Verbots nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. f

nach Zeitaufwand

23.1.12 Anordnung nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. g oder j

nach Zeitaufwand

23.1.13 Stellungnahme und Billigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. d

nach Zeitaufwand

23.1.14 Genehmigung nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. h oder j

nach Zeitaufwand

23.1.15 Beratung durch die Aufsichtsbehörde, auch nach Artikel 58 Abs. 3 Buchst. a

nach Zeitaufwand

Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15:

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert.

Anmerkung zu Nr. 23.1.15:

Gebühren für Beratungen von betroffenen Personen und Datenschutzbeauftragten können nur nach Nr. 23.1.16 erhoben werden.

23.1.16 Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 ist nach Zeitaufwand

23.2 **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)**
Verlangen nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nach Zeitaufwand

23.3 **Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**
23.3.1 Bearbeitung eines Antrages nach § 51 oder 52, der offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 2 ist nach Zeitaufwand

23.3.2 Bearbeitung einer Anfrage, die offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 6 ist nach Zeitaufwand

Anmerkung zu den Nrn. 23.1.1, 23.1.15, 23.1.16, 23.3.1 und 23.3.2:

Der Umfang der Amtshandlung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner vor der Vornahme der Amtshandlung mitzuteilen.

Anmerkung zu Nr. 23:

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 5 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 50,00 Euro zu berechnen. Die Anmerkung zu den Nrn. 23.1.2 bis 23.1.15 bleibt unberührt.“

7. Tarifnummer 37 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 37.1 erhält folgende Fassung:

„37.1 **Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“.**

b) Die bisherigen Nummern 37.1.21 bis 37.1.21.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 37.1.21 bis 37.1.21.5 ersetzt:

„37.1.21	Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 25 durch	
37.1.21.1	Verlangen einer Auskunft nach § 25 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
37.1.21.2	Vor-Ort-Kontrolle einer gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit, einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen oder eines Inverkehrbringens von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, nach § 25 Abs. 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	Gebühr nach Nr. 39
37.1.21.3	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21.4	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
37.1.21.5	Kontrolle von Unterlagen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 39“.

8. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 40.1 erhält folgende Fassung:

„40.1 **Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)“.**

b) Die bisherige Nummer 40.1.6 wird durch die folgenden neuen Nummern 40.1.6 bis 40.1.6.2 ersetzt:

„40.1.6	Auskunft und Nachschau nach § 29	
40.1.6.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362*
40.1.6.2	Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362*“.

- c) Die bisherige Nummer 40.5.6 wird durch die folgenden neuen Nummern 40.5.6 bis 40.5.6.2 ersetzt:
- | | | |
|----------|---|---|
| „40.5.6 | Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1 | |
| 40.5.6.1 | Anfordern und Prüfen von Auskünften nach § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1 | nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362* |
| 40.5.6.2 | Vor-Ort-Kontrolle nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1, insbesondere durch das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen sowie das Prüfen geschäftlicher Unterlagen | nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362**. |
9. Tarifnummer 44 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 44.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|--|---------------|
| „44.2 | Benzinbleigesetz (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3 | 106 bis 710“. |
|-------|--|---------------|
- b) Nummer 44.3 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|--|
| „44.3 | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“. | |
|-------|---|--|
- c) Nummer 44.4 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|--|--|
| „44.4 | Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)“. | |
|-------|--|--|
- d) Die Nummern 44.5 und 44.6 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|---|
| „44.5 | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
Zulassung einer Ausnahme nach § 19 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 |
| 44.6 | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 | 400“. |
- e) Nummer 44.9 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|--|
| „44.9 | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)“. | |
|-------|---|--|
- f) Nummer 44.13 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|---|---|
| „44.13 | Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134“. |
|--------|---|---|
- g) Nummer 44.14 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|--------|--|---|
| „44.14 | Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
Zulassung einer Ausnahme nach § 7 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134“. |
|--------|--|---|
- h) Nummer 44.17.2 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|----------------------|
| „44.17.2 | Überprüfung von Unterlagen, physische Kontrolle, Laborprüfung, Vor-Ort-Besichtigung, Entnahme und Prüfung von Produktmustern oder Prüfung von Prüfberichten oder Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV | Gebühr nach Nr. 39“. |
|----------|--|----------------------|

- i) Nummer 44.18 erhält folgende Fassung:
 „44.18 **Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)“.**
- j) Nummer 44.19 erhält folgende Fassung:
 „44.19 **Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“.**
- k) Nummer 44.20 erhält folgende Fassung:
 „44.20 **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“.**
10. Es wird die folgende neue Tarifnummer 46 eingefügt:
 „46 **Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244)**
 Anordnung nach § 16 Abs. 7 Satz 2 oder § 21 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“.
11. Der Tarifnummer 48 werden die folgenden Nummern 48.16 bis 48.16.4 angefügt:
 „48.16 **Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. S. 2754)**
 48.16.1 Erlaubnis nach § 1
 48.16.1.1 aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach § 40 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
 48.16.1.2 im Übrigen 53
 48.16.2 Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis nach § 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
 48.16.3 Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung nach § 46 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
 48.16.4 Bescheinigung nach § 47 53“.
12. Tarifnummer 51 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 51 erhält folgende Fassung:
 „51 **Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)“.**
- b) Nummer 51.2 erhält folgende Fassung:
 „51.2 Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder 4 76 bis 770“.
13. Tarifnummer 57 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 57 erhält folgende Fassung:
 „57 **Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag 2021 [GlüStV 2021] vom 29. Oktober 2020 [Nds. GVBl. 2021 S. 134], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGLüSpG] vom 17. Dezember 2007 [Nds. GVBl. S. 756], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36], Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGLüSpVO] vom 27. Mai 2013 [Nds. GVBl. S. 118], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 [Nds. GVBl. S. 412], und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG] vom 26. Januar 2022 [Nds. GVBl. S. 36])“.**
- b) In den Nummern 57.1.1, 57.1.2 und 57.1.3 wird jeweils im Klammerzusatz nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) Nummer 57.1.5 erhält folgende Fassung:
 „57.1.5 Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 zum Betreiben gewerblicher Spielvermittlung im Sinne des § 3 Abs. 8 GlüStV 2021, auch in den Fällen des § 19 Abs. 2 GlüStV 2021“.

d) Nummer 57.2 erhält folgende Fassung:

- „57.2 Ausübung der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV 2021 oder § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NGlüSpG nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 NGlüSpG durch
- Vor-Ort-Kontrolle bei einer Annahmestelle, einer Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, einer Geschäftsstelle der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler oder einer Wettvermittlungsstelle oder
 - Verlangen einer Auskunft oder Verlangen der Vorlage von Unterlagen, wenn die Überwachungsmaßnahme eine behördliche Anordnung zur Folge hat, eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 100
und höchstens 5 000“.

e) Nummer 57.7.3 erhält folgende Fassung:

- „57.7.3 Prüfung der Erfüllung der Vorgaben zum Sozialkonzept (§ 6 GlüStV 2021, § 22 Abs. 1 NGlüSpG)
- 100 bis 1 000“.

f) Nummer 57.7.5 erhält folgende Fassung:

- „57.7.5 Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 9 a Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 p Abs. 2 GlüStV 2021)
- nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 1 000
und
höchstens 500 000“.

14. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 64.1.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(NAGBNatSchG)“ die Worte „vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)“ eingefügt und die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

- b) In den Nummern 64.1.1.1.1 bis 64.1.1.1.4 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

c) Die Anmerkung zu Nr. 64.1.7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) durchgeführt und festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.“

d) Nummer 64.1.21 erhält folgende Fassung:

- „64.1.21 Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6 in Verbindung mit § 52 durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder
 - eine sonstige Maßnahme
- 50 bis 2 000“.

e) Nummer 64.1.25 erhält folgende Fassung:

- „64.1.25 Überwachung der Einhaltung einer nach § 43 Abs. 3 Satz 2 oder 3 getroffenen Anordnung für den Betrieb oder zur Beseitigung eines Tiergeheges nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NAGBNatSchG durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder
 - eine sonstige Maßnahme
- 50 bis 750“.

f) Nummer 64.1.32 erhält folgende Fassung:

- „64.1.32 Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NAGBNatSchG durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder
 - eine sonstige Maßnahme
- 29 bis 590“.

- g) Nummer 64.2 erhält folgende Fassung:
 „64.2 **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)“.**
- h) In Nummer 64.2.1.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes“ ersetzt.
- i) In den Nummern 64.2.1.1.1 bis 64.2.1.1.4 wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
- j) Nummer 64.2.7 erhält folgende Fassung:
 „64.2.7 Überwachung der Einhaltung der sich aus der Genehmigung eines Bodenabbaus ergebenden Anforderungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG, § 52 BNatSchG oder § 39 NAGBNatSchG durch
 — Vor-Ort-Besichtigung,
 — Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen oder
 — eine sonstige Maßnahme
 70 bis 710
A n m e r k u n g zu Nr. 64.2.7:
 Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für Überwachungen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.“
- k) Nummer 64.6 erhält folgende Fassung:
 „64.6 **Gesetz über den Nationalpark ‚Harz (Niedersachsen)‘ (NPGHarzNI) vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)“.**
- l) Nummer 64.7 erhält folgende Fassung:
 „64.7 **Gesetz über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 373)“.**
- m) Nummer 64.8 erhält folgende Fassung:
 „64.8 **Gesetz über das Biosphärenreservat ‚Niedersächsische Elbtalaue‘ (NElbtBRG) vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451, 505)“.**
- n) In der Anmerkung zu Nr. 64.8.15 Buchst. b wird die Angabe „Nr. 64.1.26“ durch die Angabe „Nr. 64.1.34“ ersetzt.
15. Tarifnummer 70 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 70.5 eingefügt:
 „70.5 Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Abs. 3
 nach Zeitaufwand,
 jedoch
 mindestens 50“.
- b) Die bisherigen Nummern 70.5 bis 70.15 werden Nummern 70.6 bis 70.16.
- c) Die neue Nummer 70.16 erhält folgende Fassung:
 „70.16 Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 durch
 — Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen und Aufzeichnungen,
 — Vor-Ort-Kontrolle von Grundstücken und Räumlichkeiten oder
 — Personenkontrollen an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird
 nach Zeitaufwand,
 jedoch
 mindestens 100
A n m e r k u n g e n zu Nr. 70.16:
 a) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme sind bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen.
 b) Soweit für die Überwachungsmaßnahme oder die Vor- und Nachbereitung die Hinzuziehung externer Sachverständiger erforderlich ist, werden die dabei entstehenden Aufwendungen als Auslagen geltend gemacht.“
16. In Tarifnummer 76 werden in Nummer 76.2.1 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
17. In Tarifnummer 77 wird in Nummer 77.1.9 in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
18. Tarifnummer 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 78.1 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „235“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
- b) In Nummer 78.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

19. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 84.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Menschen“ das Komma durch den Klammerzusatz „(NiSG)“ und die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)“ durch die Worte „Artikel 9 a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)“ ersetzt.
- b) In Nummer 84.4.1 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „420“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- c) In Nummer 84.4.2 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „970“ durch die Zahl „1 020“ ersetzt.
- d) In Nummer 84.4.3 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
- e) In Nummer 84.4.4 werden in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „750“ ersetzt.
- f) Den Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2 wird der folgende Buchstabe c angefügt:
 „c) Die Aufwendungen für eine nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 angeordnete Überprüfung sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.“

20. Tarifnummer 102 erhält folgende Fassung:

„102	Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)	
102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	260
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige sind neben der Gebühr als Auslagen zu erstatten.	
102.3	Ausstellen einer Ersatzapprobationsurkunde	110 bis 160
102.4	Ausstellen einer Zweitschrift einer Approbationsurkunde	110
102.5	Rücknahme, Widerruf, oder Anordnung des Ruhens einer Approbation nach § 5 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Aufhebung der Anordnung des Ruhens nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 600
102.6	Erlaubnis nach § 3, deren Verlängerung oder Erlaubnis nach § 4	200
102.7	Feststellung nach § 9 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 180
102.8	Feststellung der wesentlichen Ausbildungsunterschiede nach § 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600“.

21. Tarifnummer 106 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 106.1 erhält folgende Fassung:
 „106.1 **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“.**
- b) Nummer 106.1.9 erhält folgende Fassung:
 „106.1.9 Überwachung von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 durch
 — Vor-Ort-Besichtigung,
 — Sachverhaltsaufklärung,
 — Entnahme und Untersuchung von Proben oder
 — Kontrolle von Unterlagen
 nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 100“.

22. Tarifnummer 121 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 121 und 121.1 erhalten folgende Fassung:
 „121 **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)**

- 121.1 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5 durch
- Besichtigung oder Prüfung eines Produktes,
 - Entnahme und Prüfung von Proben oder
 - Prüfung von Mustern, Unterlagen oder Informationen
- Gebühr nach Nr. 39“.
- b) Nummer 121.4 erhält folgende Fassung:
- „121.4 Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4 und 5 durch
- Vor-Ort-Besichtigung,
 - Prüfung von Unterlagen in Konformitätsbewertungsverfahren oder sonstigen Unterlage oder
 - Verlangen von Auskünften oder Unterlagen
- Gebühr nach Nr. 39“.
23. Tarifnummer 122 wird gestrichen.
24. In Tarifnummer 124 erhalten die Nummern 124 und 124.1 folgende Fassung:
- „124 **Umweltschadensgesetz (USchadG) in der Fassung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)**
- 124.1 Überwachung der Einhaltung der Pflicht, eine Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahme zu ergreifen, nach § 7 Abs. 1 durch
- Vor-Ort-Kontrolle oder
 - Kontrolle von Informationen, Daten oder Unterlagen
- nach Zeitaufwand“.
25. In Tarifnummer 128 erhält Nummer 128.1 folgende Fassung:
- „128.1 Überwachung seitens der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 und 3 durch
- Kontrolle von Stichproben,
 - Überprüfung von Unterlagen,
 - physische Kontrollen und Laborprüfungen,
 - Besichtigung oder Prüfung eines Produktes,
 - Entnahme und Prüfung von Proben oder Prüfung von Mustern, Unterlagen oder Informationen
- Gebühr nach Nr. 39“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. April 2022

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

**Niedersächsische Meldedatenverordnung
(NMeldVO)**

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 193), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Technische Grundlagen und Standards der Datenübermittlungen

Zweiter Abschnitt

**Regelmäßige Datenübermittlungen
an öffentliche Stellen**

- § 3 Technische Grundlagen der regelmäßigen Datenübermittlungen
- § 4 Zuständigkeit für die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlungen
- § 5 Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde
- § 6 Datenübermittlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 7 Datenübermittlungen an die Grundschulen und die Schulbehörden
- § 8 Datenübermittlungen an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle
- § 9 Datenübermittlungen an die für das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern zuständige Behörde
- § 10 Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
- § 11 Datenübermittlungen zum Zweck der Fortschreibung polizeilicher Informationssysteme
- § 12 Datenübermittlungen an die Landkreise
- § 13 Datenübermittlungen an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden
- § 14 Datenübermittlungen an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle
- § 15 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk
- § 16 Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt
- § 17 Datenübermittlungen an die Suchdienste
- § 18 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 19 Änderungsmitteilungen

Dritter Abschnitt

**Datenübermittlungen an öffentliche Stellen
im Wege des automatisierten Abrufs**

- § 20 Form und Verfahren des automatisierten Abrufs
- § 21 Automatisierter Abruf nach § 34 a BMG
- § 22 Automatisierter Abruf nach § 43 Abs. 2 BMG

Vierter Abschnitt

Melderegisterdatenspiegel

- § 23 Datenübermittlung an den Landesbetrieb
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Festlegung technischer Einzelheiten
- § 26 Regelungen für die Durchführung automatisierter Abrufe beim Landesbetrieb
- § 27 Durchführung automatisierter Abrufe durch den Landesbetrieb auf Ersuchen
- § 28 Zuständigkeit des Landesbetriebs

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Übermittlung von in den Melderegistern gespeicherten Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen (Meldedaten) an öffentliche Stellen und die sonstige Verarbeitung der Daten beim Führen des Melderegisterdatenspiegels. ²Sie weist dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) zu.

§ 2

**Technische Grundlagen und Standards
der Datenübermittlungen**

(1) Form und Verfahren der Datenübermittlungen richten sich nach den Absätzen 2 bis 6, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Datenübermittlungen erfolgen elektronisch. ²Sie werden über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz durchgeführt. ³§ 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder — Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes — bleibt unberührt.

(3) Die zu übermittelnden Meldedaten sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nr. 11 in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) zu versehen.

(4) ¹Bei Datenübermittlungen ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²OSCI-Transport ist ein am 6. Juni 2002 herausgegebener Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. ³Das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport ist beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. ⁴Es kann beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, bezogen werden. ⁵Änderungen des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt.

(5) ¹Bei Datenübermittlungen ist das Datenaustauschformat OSCI-XMeld in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²OSCI-XMeld ist der am 23. Juli 2003 auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen — Einheitlicher Bundes-/Länderteil — (DSMeld) herausgegebene Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Form und Inhalt der Datenübermittlungen richten sich nach

1. dem von der Koordinierungsstelle für IT-Standards herausgegebenen DSMeld und
2. dem Datensatz für das Meldewesen — Landesteil Niedersachsen (NDSMeld)

in der jeweils geltenden Fassung. ²Für den DSMeld gilt Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend. ³Der NDSMeld sowie dessen Änderungen werden durch das für das Meldewesen zuständige Ministerium (Fachministerium) im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt

Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

§ 3

Technische Grundlagen der regelmäßigen Datenübermittlungen

(1) Soweit in diesem Abschnitt bestimmt, dürfen die Meldedaten abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 schriftlich oder durch Übergabe eines Datenträgers übermittelt werden.

(2) Soweit in diesem Abschnitt bestimmt, dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 elektronische Datenübermittlungen über andere verwaltungsinterne Netze durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen sind.

(3) Soweit in diesem Abschnitt bestimmt, darf ein anderes als das in § 2 Abs. 4 genannte Übermittlungsprotokoll genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten.

(4) Soweit in diesem Abschnitt bestimmt, darf von den Vorgaben des § 2 Abs. 5 abgewichen werden.

§ 4

Zuständigkeit für die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlungen

¹Betrifft eine Datenübermittlung eine Person mit einer Hauptwohnung und einer oder mehreren Nebenwohnungen, so werden die Meldedaten nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde übermittelt. ²In den Fällen der §§ 11 und 13 Abs. 1 bis 3 sowie des § 14 Abs. 1 und 2 werden die Meldedaten auch von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde, im Fall des § 8 nur von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde, übermittelt.

§ 5

Datenübermittlungen an die Landesstatistikbehörde

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) sind der Landesstatistikbehörde die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
2. Geschlecht,
3. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. bisheriger und neuer Wohnort sowie Wohnungsstatus am bisherigen und neuen Wohnort,
6. Datum des Einzugs in die neue alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder Datum des Auszugs aus der bisherigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
7. Datum des Wechsels des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
8. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Datum des letzten Wegzugs vom Inland in das Ausland,
9. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebiets oder bei Abmeldung ohne Angabe des Zielgebiets: Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

10. die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen,
11. Familienstand.

²Ferner sind neben der Bezeichnung der Meldebehörde als Hilfsmerkmale die in § 4 Abs. 3 BevStatG genannten folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
 2. letzte frühere und derzeitige Anschrift.
- (2) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 2 BevStatG sind der Landesstatistikbehörde die folgenden Meldedaten zu übermitteln:
1. für die Ermittlung der Zahl der deutschen und nicht-deutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit diese nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
 - a) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
 - b) Geschlecht,
 - c) Wohnort,
 - d) Datum des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - e) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit,
 - f) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit,
 - g) Familienstand,
 2. für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften:
 - a) Geburtsdatum,
 - b) Geschlecht,
 - c) derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 - d) Wohnort,
 - e) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelt,
 - f) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft.

²Ferner sind neben der Bezeichnung der Meldebehörde als Hilfsmerkmale die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,
2. Anschrift.

§ 6

Datenübermittlungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 16 a Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs dürfen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum,
4. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,

- e) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG),
5. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.

(2) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

§ 7

Datenübermittlungen an die Grundschulen und die Schulbehörden

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind den Grundschulen die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. zum Kind
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
 - d) Geschlecht,
2. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) betroffene Person,
 - b) Familienname,
 - c) Vornamen,
 - d) Anschrift,
 - e) Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.

²Die Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 6 Satz 1 NSchG erfolgen je Grundschule gesammelt bis zum 15. Januar. ³Die Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 6 Satz 2 NSchG erfolgen jeweils unverzüglich nach dem Umzug oder Zuzug.

(2) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

(3) ¹Für die Durchführung der Datenübermittlung nach § 31 Abs. 7 Satz 4 NSchG an das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Die Datenübermittlung erfolgt jeweils unverzüglich nach dem Zuzug. ³Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 4 und 5 kann nach § 3 Abs. 3 und 4 abgewichen werden.

§ 8

Datenübermittlungen an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 3 a des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes dürfen der für die Erhebung des Kurbeitrages zuständigen Stelle die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige Anschrift der Nebenwohnung,
5. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 Nr. 2 BMG.

(2) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

§ 9

Datenübermittlungen an die für das Niedersächsische Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern zuständige Behörde

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) sind der zuständigen Behörde die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Geschlecht,
5. Angaben zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
6. derzeitige und frühere Anschriften,
7. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NFrüherkUG ist der zuständigen Behörde neben den Meldedaten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 auch das Sterbedatum zu übermitteln.

(3) ¹Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wöchentlich durchgeführt. ²Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 4 und 5 kann nach § 3 Abs. 3 und 4 abgewichen werden.

§ 10

Datenübermittlungen an die Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) sind der Vertrauensstelle die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. letzte und frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
8. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
9. Sterbedatum, Standesamt des Sterbeorts und die vom Standesamt vergebene Registernummer.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 GEKN sind der Vertrauensstelle die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,

3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
8. Einzugsdatum, Auszugsdatum.

(3) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 abgewichen werden.

§ 11

Datenübermittlungen zum Zweck der Fortschreibung polizeilicher Informationssysteme

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 a Satz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sind die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
6. Geschlecht,
7. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
8. derzeitige und frühere Anschriften,
9. Sterbedatum und Sterbeort,
10. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.

(2) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 kann nach § 3 Abs. 1 abgewichen werden.

§ 12

Datenübermittlungen an die Landkreise

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach den §§ 71 und 72 der Aufenthaltsverordnung sind den Landkreisen die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Geburtsname, Namensänderung,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
6. Geschlecht,
7. Angaben zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Anschrift,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,

9. derzeitige und frühere Anschriften,
10. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
11. Familienstand,
12. Angaben zum Pass, Passersatzpapier oder Ausweisersatz,
13. AZR-Nummer,
14. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG,
15. Sterbedatum.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) sind den Landkreisen die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat,
5. Geschlecht,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
7. die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG erworben wurde und nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
8. derzeitige und frühere Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
9. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
10. Auskunftssperren nach § 51 BMG.

(3) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. AG BMG dürfen den Landkreisen die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Anschrift der derzeitigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
6. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
7. Tag und Art des Jubiläums.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG eingetragen oder liegt ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG gegen Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b Nds. AG BMG vor, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(4) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

§ 13

Datenübermittlungen an die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,

3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige Anschriften,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
7. Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 BMG sowie Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG.

(3) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Nds. AG BMG dürfen den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Art des Jubiläums,
6. derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
7. bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG eingetragen oder liegt ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG gegen Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b Nds. AG BMG vor, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(4) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

§ 14

Datenübermittlungen an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a Nds. AG BMG dürfen der für Abfallbeseitigung zuständigen Stelle die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum,
4. derzeitige und frühere Anschriften,
5. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
6. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b Nds. AG BMG dürfen der für Abfallbeseitigung zuständigen Stelle die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,

3. Geburtsdatum,
4. derzeitige und frühere Anschriften,
5. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG.

(3) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 abgewichen werden.

§ 15

Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 1 Nds. AG BMG dürfen dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Staatsvertrages vom 14./28. April 2020 (Nds. GVBl. S. 289), die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige und frühere Anschriften, alleinige Wohnung oder Hauptwohnung und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob die Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat,
8. Sterbedatum.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

§ 16

Datenübermittlungen an das Bundesverwaltungsamt

(1) ¹Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG BMG dürfen dem Bundesverwaltungsamt die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Art des Jubiläums,
6. Anschrift der derzeitigen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung.

²Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Datenübermittlung nicht zulässig.

(2) Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 abgewichen werden.

§ 17

Datenübermittlungen an die Suchdienste

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 43 Abs. 1 BMG dürfen den Suchdiensten die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
5. derzeitige und frühere Anschriften,
6. Anschrift am 1. September 1939.

(2) ¹Von den technischen Grundlagen und Standards der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 kann nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 abgewichen werden. ²Elektronische Datenübermittlungen dürfen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 nach § 3 Abs. 2 über das Internet durchgeführt werden.

§ 18

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 Abs. 1 BMG dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
7. Geschlecht,
8. die Angaben zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum,
 - h) Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
13. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat,

17. Ordnungsmerkmal.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 42 Abs. 2 BMG dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die folgenden Meldedaten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
9. Sterbedatum.

(3) Für Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 19

Änderungsmitteilungen

(1) ¹Ergeben sich in Bezug auf die nach den §§ 8 bis 14, 16 und 18 übermittelten Meldedaten Änderungen, so sind die Empfänger der Datenübermittlungen unverzüglich zu unterrichten. ²Neben den neuen Meldedaten sind zum Zweck der Feststellung der Identität der betroffenen Person die folgenden Meldedaten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Anschrift.

³Im Fall des Versterbens ist zusätzlich das Sterbedatum zu übermitteln. ⁴Bei den Datenübermittlungen nach § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 16 sind Änderungen nur bis zum Eintritt des Jubiläumstags mitzuteilen.

(2) Ergeben sich in Bezug auf die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 übermittelten Meldedaten oder die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 übermittelten Hilfsmerkmale Änderungen, so ist der Landesstatistikbehörde der gesamte Datensatz unverzüglich zu übermitteln.

Dritter Abschnitt

Datenübermittlungen an öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs

§ 20

Form und Verfahren des automatisierten Abrufs

¹Soweit eine Übermittlung über das landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netz nicht möglich ist, dürfen Datenübermittlungen nach diesem Abschnitt abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 über das Internet durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen sind. ²Abweichend von § 2 Abs. 4 darf für automatisierte Abrufe von Meldedaten, die mittels eines Webbrowsers durchgeführt werden, ein anderes Übermittlungsprotokoll verwendet werden,

wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen der Verschlüsselung nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten.

§ 21

Automatisierter Abruf nach § 34 a BMG

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 BMG sind für die nach § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abrufberechtigten Stellen die in § 5 Abs. 1 der Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten.

(2) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 34 a Abs. 2 Satz 2 BMG sind für die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG abrufberechtigten Stellen über Absatz 1 hinaus die in § 5 Abs. 2 BMeldDAV genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten.

(3) Wird im Rahmen der Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 ein Datensatz abgerufen, der mit einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 BMG versehen ist, so ist dem Empfänger auch der bedingte Sperrvermerk zu übermitteln.

§ 22

Automatisierter Abruf nach § 43 Abs. 2 BMG

Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach § 43 Abs. 2 BMG sind für die Suchdienste die in § 43 Abs. 1 und 2 BMG genannten Meldedaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten.

Vierter Abschnitt

Melderegisterdatenspiegel

§ 23

Datenübermittlung an den Landesbetrieb

(1) Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG übermitteln dem Landesbetrieb zum Führen des Melderegisterdatenspiegels

1. die in den §§ 5 und 8 BMeldDAV aufgeführten Daten aller Personen, die aktuell gemeldet sind, und die Daten aller Personen, die nach § 13 Abs. 2 BMG noch aufzubewahren sind,
2. für die Wahrnehmung der Aufgabe der Wegzugsmeldebehörde nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG und § 23 a Abs. 1 Satz 1 BMG die in § 4 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung aufgeführten Daten, soweit diese nicht bereits in Absatz 1 aufgeführt sind,
3. Auskunfts- und Übermittlungssperren aus dem Bestand der nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG aufbewahrten Daten und
4. das Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 1 BMG.

(2) ¹Für eine Person darf nur ein Datensatz je amtlichen Gemeindegemeinschaft übermitteln werden. ²Die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG übermitteln tagesaktuelle Mitteilungen über die Änderungen ihres Datenbestandes im Melderegister in Bezug auf die nach Absatz 1 übermittelten Meldedaten (Änderungsmitteilungen) oder eine Mitteilung, dass es eine Änderung nicht gegeben hat (Leermittlung). ³Auf Anforderung des Landesbetriebs sind einzelne Datensätze oder der Gesamtbestand aller Datensätze neu zu übermitteln. ⁴Nur die Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG BMG sind dafür verantwortlich, dass die Übermittlung der Meldedaten zulässig ist und dass sie mit dem Melderegister übereinstimmen und tagesaktuell sind.

(3) ¹Der Landesbetrieb protokolliert die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2. ²Aus dem Protokoll müssen hervorgehen:

1. die übermittelnde Meldebehörde,
2. der Zeitpunkt der Übermittlung,
3. die Art der Mitteilung und
4. die Anzahl der übermittelten Datensätze.

³§ 40 Abs. 5 BMG gilt entsprechend.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) Zum Führen des Melderegisterdatenspiegels darf der Landesbetrieb die ihm nach § 23 übermittelten Meldedaten verarbeiten.

(2) Der Landesbetrieb hat die ihm nach § 23 übermittelten Meldedaten nach Gemeinden getrennt zu speichern.

(3) Die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Meldedaten werden ausschließlich aufgrund von Änderungsmitteilungen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und aufgrund einer erneuten Übermittlung von Datensätzen nach § 23 Abs. 2 Satz 3 geändert.

§ 25

Festlegung technischer Einzelheiten

Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Meldedaten nach § 23 und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festlegen.

§ 26

Regelungen für die Durchführung automatisierter Abrufe beim Landesbetrieb

(1) Für die Durchführung von Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufs beim Landesbetrieb mittels eines Webbrowsers haben sich die abrufberechtigten Stellen sowie die zentralen Stellen der anderen Länder, die für die abrufberechtigten Stellen Meldedaten automatisiert abrufen, beim Landesbetrieb zu registrieren.

(2) ¹Die Durchführung von automatisierten Abrufen von Meldedaten über eine Fachanwendung ist zulässig. ²Die abrufberechtigten Stellen sowie die zentralen Stellen der anderen Länder, die für die abrufberechtigten Stellen Meldedaten beim Landesbetrieb abrufen, haben für den Abruf entweder einen der im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis eingetragenen Dienst nach den §§ 34, 34 a und 38 BMG oder ein anderes Verfahren, das keinen Zweifel an der Identität der abrufenden Stelle zulässt, zu nutzen.

§ 27

Durchführung automatisierter Abrufe durch den Landesbetrieb auf Ersuchen

Soweit der Landesbetrieb nach § 2 Abs. 3 Nds. AG BMG auf Ersuchen einer niedersächsischen öffentlichen Stelle einen automatisierten Abruf bei einer Stelle eines anderen Landes durchführt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass an der Identität der ersuchenden Stelle keine Zweifel bestehen.

§ 28

Zuständigkeit des Landesbetriebs

(1) Für die Datenübermittlung nach § 4 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist der Landesbetrieb zuständig.

(2) Für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG ist ausschließlich der Landesbetrieb zuständig.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Schlussvorschrift

§ 29

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Meldedatenverordnung vom 20. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 361), außer Kraft.

Hannover, den 26. April 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

In Vertretung

M a n k e

Staatssekretär

V e r o r d n u n g
über die Höhe der Beteiligung des überörtlichen Trägers
an den Aufwendungen der örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
im Jahr 2022

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses verordnet:

§ 1

Im Jahr 2022 beträgt die Beteiligung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Aufwendungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe 33,3 Prozent.

§ 2

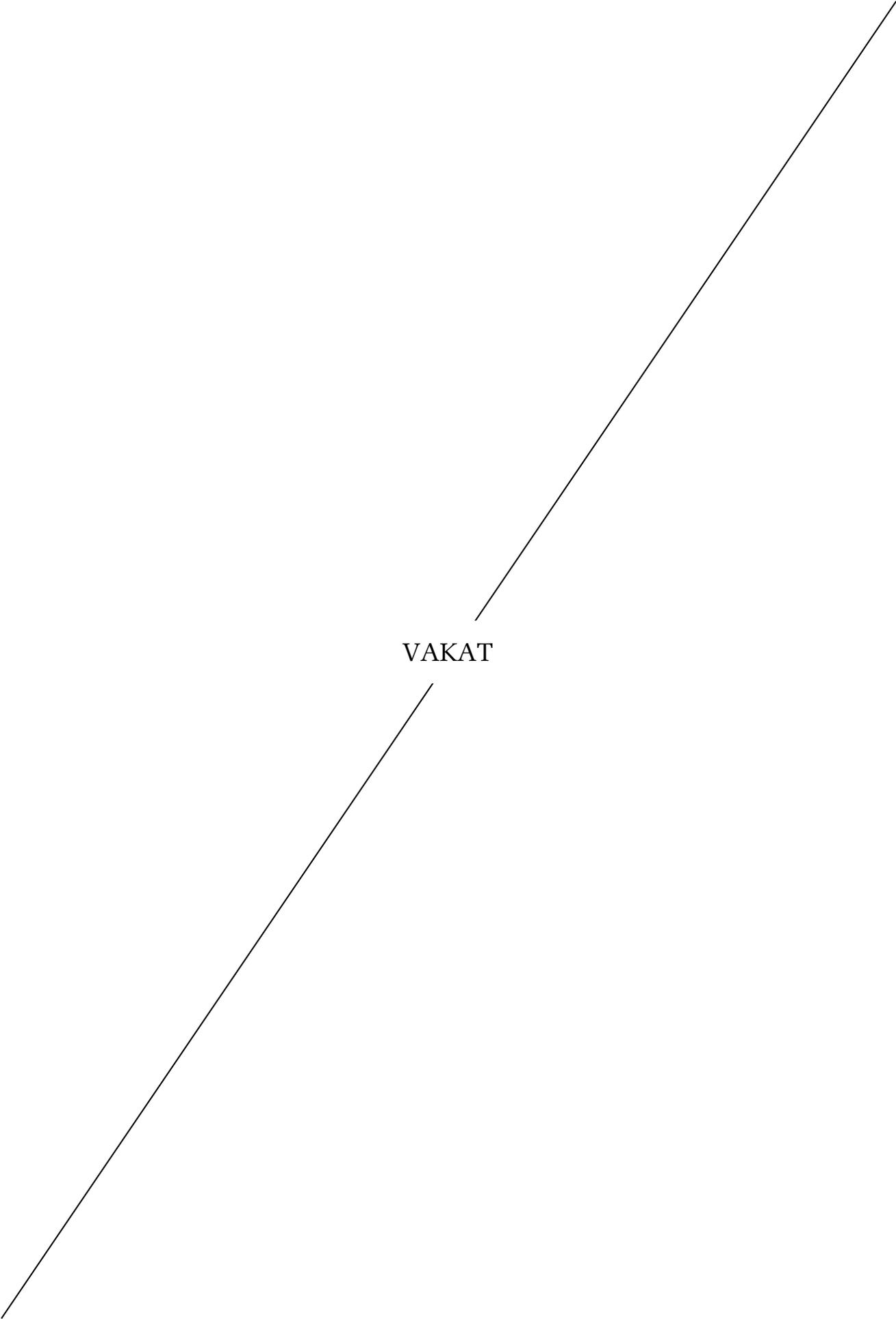
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. April 2022

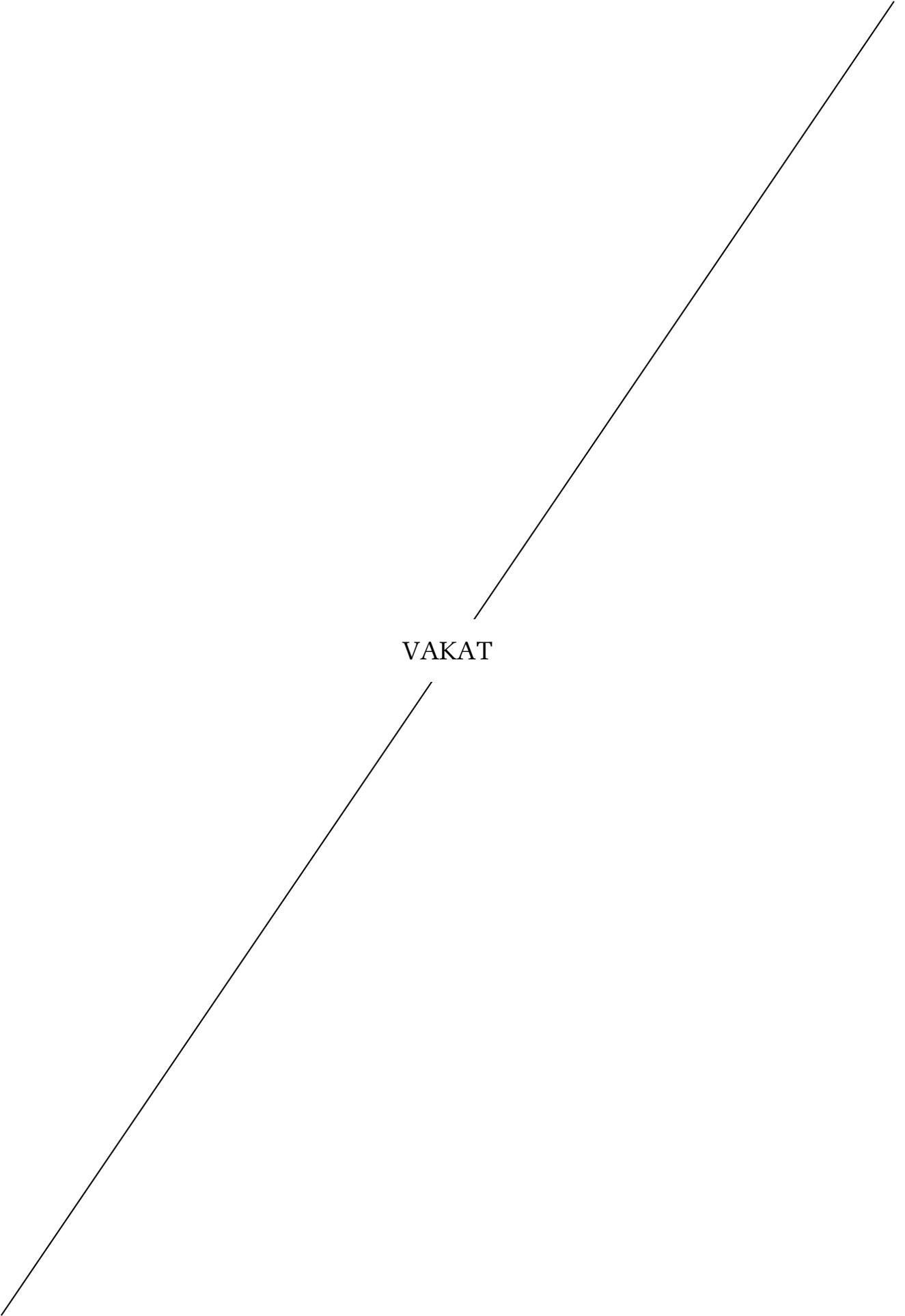
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin



VAKAT



VAKAT

